

bührten, auf den bischöflichen Besitzungen nicht sollte eintreiben dürfen¹⁾). Indess beweist die spätere Entwicklung der Immunität, dass die höhere Strafgerichtsbarkeit stets als gräfliches Attribut betrachtet wurde, so dass durch erwähntes Diplom dem Grafen wohl nur die eigene Vollziehung der von seinem Gericht erlassenen Strafurtheile auf kirchlichem Boden untersagt werden wollte, wodurch er genöthigt wurde, für deren Vollziehung den bischöflichen Schirmvogt in Anspruch zu nehmen — ein Verhältniss, das sich aber nicht haltbar erwies, vielmehr, wie wir sehen werden, zur Folge hatte, dass da, wo der Bischof die Oberhand gewann, die gräfliche Strafgewalt auch auf ihn überging, wogegen da, wo der Graf sie behielt, er auch auf kirchlichem Boden die Exekutionsgewalt sich zuschrieb.

Eine selbständige korrektionelle Gerichtsbarkeit gegenüber den Gotteshausleuten scheint dagegen der Immunität stets innegewohnt zu haben²⁾).

Ohne Zweifel sollte ursprünglich die Immunität nur für die eigentlichen kirchlichen Güter und die auf denselben sesshaften Leute gelten. Allein wenn ein Bischof oder ein Kloster, sei es durch königliche Schenkung, sei es durch Anmassung, über einen ganzen abgegrenzten Bezirk die königliche Territorialherrlichkeit sich erwarb, d. h. Gebietsherr wurde, so gab es sich von selbst, dass auch die sog. Hintersassen, d. h. die auf diesem

¹⁾ In karolingischer Zeit wurden nämlich auch schwere Vergehen meist theils mit einer dem Beschädigten, bezw. dessen Verwandten zu leistenden Entschädigung (*compositio*), theils mit einer dem Fiskus (dem König, bezw. dem Grafen) zu entrichtenden Busse (*fredum*) bestraft. Ueber die Vertheilung der Bussen zwischen dem König und dem Grafen im Verhältniss von $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ s. Capit. Karolii M., Pipini und Ludovici.

²⁾ Darauf würde sich die *« iustitia in vita eorum qui habitant in ecclesiis »* in dem oben, S. 20 Note 1, zitierten cap. Karl's des Grossen beziehen.